

fältige Vorbereitung durch erfahrene Fachkräfte, eine eingehende nachträgliche fürsorgliche Betreuung sowie eine solide, den Lebensverhältnissen angepaßte Berufsausbildung.

MISSONI (Berlin)

**Hans-Hermann Martens: Zum Beweis in der Sozialgerichtsbarkeit.** Neue jur. Wschr. 15, 1553—1556 (1962).

Verf. behandelt einige Fragen, die bei der Auslegung des Sozialgerichtsgesetzes zum Beweisrecht im sozialgerichtlichen Verfahren aufgetaucht sind. An der Spitze steht die Frage, ob die Vernehmung eines Beteiligten ein Beweismittel darstelle. In der Systematik wird dies überwiegend verneint, in der Praxis jedoch tatsächlich im Sinne einer bejahenden Antwort gehandhabt. Verf. vertritt daher die Auffassung, man solle daraus die Folgerung ziehen und zur begrifflichen und systematischen Klarstellung die Beteiligtenvernehmung auch als Beweismittel bezeichnen und behandeln. — Als zweite Frage beschäftigt Verf. sich damit, was unter „Glaubhaftmachung anspruchsbegründender Tatsachen“ zu verstehen sei. Er äußert Bedenken gegen die Praxis des Bundessozialgerichts, dessen 10. Senat für die Glaubhaftmachung auch schwächere Beweismittel genügen läßt, als sie sonst zur echten Beweisführung gefordert werden. — Da für die Glaubhaftmachung vielfach eidesstattliche Versicherungen genügen, erwächst aus der vorigen Frage die nächste, wann nämlich die Sozialgerichte für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zuständig seien. Aus zutreffenden kriminalpolitischen Erwägungen tritt der Verf. für eine Beschränkung der eidesstattlichen Versicherungen ein. Er hält die Verwendung eidesstattlicher Versicherungen als Grundlage der Sachentscheidung für unzulässig, wenn bessere Beweismittel zur Verfügung stehen. Das bessere Beweismittel ist aber allemal dasjenige, welches den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme entspricht. — Schließlich setzt Verf. sich noch mit einem Beschluß des Bundessozialgerichts auseinander, der sich mit der Beweisführungslast im sozialgerichtlichen Verfahren beschäftigt. Entgegen den Ausführungen des Gerichts hebt Verf. hervor, daß der Kläger zwar die Pflicht habe, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, ihn aber keine Beweisführungslast treffe.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

## Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

● **Jahrbuch für Jugendpsychiatrie und ihre Grenzgebiete.** Unt. ständig. Mitarb. von H. ASPERGER, C. BENNHOLDT-THOMSEN, R. HEISS u. a. hrsg. von W. VILLINGER und H. STUTTE. Red.: H. STUTTE. Bd. 3. Bern u. Stuttgart: Hans Huber 1962. 299 S., 10 Abb. u. 6 Tab. Geb. DM 32.—

Auch das neue Jahrbuch für Jugendpsychiatrie und ihre Grenzgebiete (Bd. III) bringt wertvolle Beiträge zu verschiedenen Problemen der Jugendpsychiatrie. Die Originalarbeiten stehen unter zwei Leitthemen: A. Psychopathologische endokrine Erkrankungen des Kindes-Jugendalters. B. Forensische Aufgaben und Probleme der Kinder- und Jugendpsychiatrie. — Die endokrinologische Psychiatrie M. BLEULERS findet in den abgedruckten Arbeiten eine hervorragende Ergänzung bezüglich des Kindes- und Jugendalters. Einen allgemeinen Überblick zur Psychopathologie endokriner Störungen gibt ZÜBLIN. DESTUNIS vermittelt eine umfangreiche Kasuistik und beschäftigt sich besonders mit Persönlichkeitsveränderungen bei Endokrinopathien. WALLIS setzt sich mit den Behandlungsmöglichkeiten von Intersexen und den reaktiven Folgen auseinander. STUTTE behandelt am Beispiel des Agonadismus Fragen einer geschlechtsspezifischen Psyche und der spezifischen Reifung. — In den Arbeiten über spezielle forensische Probleme der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird besonders zum Problem der Glaubwürdigkeitsbeurteilung Stellung genommen. Die Fülle des unter verschiedenen Gesichtspunkten behandelten Stoffgebietes gibt einen hervorragenden Überblick für jeden mit einschlägigen Fragen beschäftigten Gutachter. VILLINGER ebenso wie NAU und VAN KREVELEN bringen Grundsätzliches zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung. HILTMANN beschäftigt sich mit den individuellen und sozialen Faktoren der Zeugenaussage. GANAL erläutert die Problematik des Begriffes der Glaubwürdigkeit, PFEIFFER stellt seine Untersuchungen vorwiegend auf schwachsinnige Zeugen, MÜHLAU auf geisteskranke Jugendliche ab, während VOGL das ebenso schwierige wie aktuelle Problem des Widerrufes diskutiert. Die vor Gericht immer wieder bedeutsame Frage nach psychischen Schäden als Folgen von sexuellen Widerfahrnissen wird von GEISLER erörtert. — Ein zweiter Abschnitt der sich mit forensischen Fragen beschäftigenden Arbeiten ist dem Jugendrecht, ein dritter den sozialpädagogischen Grenzfragen gewidmet. POTRYKUS gibt einen erschöpfenden Überblick über

die Aufgaben des Sachverständigen. TENT versucht, die Aufgaben des psychologischen und jugendpsychiatrischen Sachverständigen abzugrenzen. LEFFERENZ erörtert die Möglichkeiten der Sozialprognose. — Schließlich wird in Übersichtsreferaten von HARBAUER (allgemeine Entwicklungsbiologie und Reifungspathologie, Konstitutions- und Vererbungslehre) und von WEWETZER (Psychodiagnostik II. Teil; I. Teil im 1. Bd. des Jahrbuches) ein guter Überblick über wichtige Gebiete der Beurteilung von Kindern und Jugendlichen gegeben. Die umfangreichen Literaturhinweise dieser Arbeiten erleichtern nicht nur eine schnelle Orientierung, sondern können als Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens auf diesen Spezialgebieten angesehen werden. — So stellt der vorliegende Band III des Jahrbuches für Jugendpsychiatrie und ihrer Grenzgebiete eine beachtenswerte geschlossene Bearbeitung hochaktueller Probleme dar. Er wird nicht nur die praktische Arbeit erleichtern, sondern der Gutachter wird ohne diese Wissensgrundlage nicht auskommen können, wenn er den neuesten Erkenntnissen angepaßt sein will.

GERCHOW (Frankfurt a.M.)

- Ernst Kretschmer: **Medizinische Psychologie**. 12., überarb. Aufl. Stuttgart: Georg Thieme 1963. XI, 401 S., 36 Abb. u. 2. Taf. Geb. DM 37.—

Neugefaßt und erweitert liegt nunmehr die 12. Auflage der „Medizinischen Psychologie“ KRETSCHMERS vor. Es gibt wohl kaum ein vergleichbares Buch, das in seiner Prägnanz dem Medizinstudenten ebenso wie dem Facharzt ein so abgerundetes Wissen vermittelt. Die ungewöhnliche Fähigkeit KRETSCHMERS, schwierige Dinge einfach darzustellen und allgemein zugänglich machen zu können, erweist sich an diesem Buch in besonderem Maße. Es verliert dadurch nichts an Wissenschaftlichkeit und Objektivität; es gewinnt an Lebensnähe. — Wie bisher stehen die affektdynamischen Gesichtspunkte im Vordergrund. Die Darstellung der Affekte, Triebe und Willensvorgänge nimmt deshalb den breitesten Raum ein und ist durch Hinweise auf Ergebnisse der neuesten Literatur ergänzt. — Besonders zu betonen ist, daß der Abschnitt über Homosexualität, Exhibitionismus und andere Sexualvarianten neu bearbeitet wurde. Für soziologische und forensisch-medizinische Fragen ist dieses Kapitel sehr aufschlußreich, zumal Verf. einen sehr vorsichtigen Standpunkt hinsichtlich der Entstehungsursachen vertritt und zwischen gesichertem Wissen und nachprüfenswerten heuristischen Ansätzen scharf trennt. Das allgemeine Problem der menschlichen Sexualkonstitution sieht Verf. zwischen den Polen „Vererbung“ und „Prägung“. — So ist noch stärker als früher die „Medizinische Psychologie“ gerade für den forensisch tätigen Arzt eine Fundgrube in allen einschlägigen Fragen, zu denen vor allem die Grenzgebiete gehören, die Neurosen, die psychopathischen Reaktionen, die Grenzzustände schlechthin. Der Autor selbst sagt in der Einleitung: „Die Psychologie der Neurosen ist die Psychologie des menschlichen Herzens überhaupt“ . . . „ein Neurosenkenner ist an sich ein Menschenkenner“. Damit ist die Bedeutung gerade dieses Gebietes für den Unterrichts und für die Praxis klar hervorgehoben.

GERCHOW (Frankfurt a.M.)

- **Psychiatrie der Gegenwart. Forschung und Praxis**. Hrsg. von H. W. GRUHLE †, R. JUNG, W. MAYER-GROSS, M. MÜLLER. Bd. 3: Soziale und angewandte Psychiatrie. Bearb. von E. K. CRUICKSHANK, H. EHRHARDT, G. ELSÄSSER u. a. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1961. VIII, 880 S. u. 79 Abb. Geb. DM 98.—; Subskriptionspreis DM 78.40.

J. E. Meyer: **Die abnormen Erlebnisreaktionen im Kriege bei Truppe und Zivilbevölkerung. Anhang: Bemerkungen zur deutschen Kriegspsychiatrie während des 1. und 2. Weltkrieges**. Von KURT KOLLE. S. 574—623.

Die sehr übersichtliche, dabei recht gedrängte Zusammenstellung der abnormen Erlebnisreaktionen bei der Truppe und bei der Zivilbevölkerung im zweiten Weltkrieg gibt nach einleitenden knappen Hinweisen auf die verschiedenen Formen der psychogenen Reaktionen die Besonderheiten des militärischen Einsatzes mit Hinweis auf umfangreiche ausländische Literatur in anschaulichen Darbietungen wieder. Die Persönlichkeit des Kriegsneurotikers wird bei Verarbeitung umfangreicher in- und ausländischer Literatur dargetan und eine Statistik der Kampfreaktionen und Kriegsneurosen geboten. Die Ausführungen über die Wirkungen an passiven Teilnehmern des zweiten Weltkrieges stützen sich besonders auf ausländische Literatur und Erfahrung. Kinderpsychiatrische Beobachtungen liegen aus Großbritannien vor. Die Angst als Erlebnisreaktion führt im Krieg zu den vegetativen Begleiterscheinungen mit den seelischen Folgen. Das somatopsychische Angstsyndrom wird näher analysiert und seine Abhängigkeit von

den Kriegsereignissen und den Persönlichkeitseigenheiten dargetan. Eine abschließende vergleichende Betrachtung zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg zeigt den eingetretenen Gestaltwandel der Neurosen. Auf den umfangreichen Literaturanhang wird besonders hingewiesen. KOLLE gibt zu dem sehr subtilen und übersichtlichen Referat einen Anhang, in dem er die speziellen deutschen Verhältnisse in der Kriegspsychiatrie sowohl von der verwaltungsmäßigen Seite wie aus psychologischer Sicht darstellt.

HALLERMANN (Kiel)

● **Psychiatrie der Gegenwart. Forschung und Praxis.** Hrsg. von H. W. GRUHLE †, R. JUNG, W. MAYER-GROSS, M. MÜLLER. Bd. 3: Soziale und angewandte Psychiatrie. Bearb. von E. K. CRUICKSHANK, H. EHRHARDT, G. ELSÄSSER u. a. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1961. VIII, 880 S. u. 79 Abb. Geb. DM 98.—; Subskriptionspreis DM 78.40.

G. Elsässer: **Erfahrungen an 1400 Kriegsneurosen.** S. 623—630.

Im Reservelazarett Ensen wurden während des zweiten Weltkrieges richtungweisende Erfahrungen in der Behandlung von Kriegsneurosen (1400 Fälle) erarbeitet. Im Vordergrund (37,5% der Fälle) standen psychogene Lähmungen und Schonhaltungen, Tremor (11%), psychogene Gangstörungen (10,2%) und „allgemeine Schwäche“ (5,7%). Ein bemerkenswert geringer Teil, nämlich nur 6,6% bezogen ihre Symptome auf eine durchgemachte Verschüttung oder eine Commotio. Die psychogenen Störungen bestanden zwischen  $\frac{1}{4}$  Jahr und mehr als 3 Jahren. Die Dauer der Lazarettbehandlung lag etwa bei 90% unter 12 Wochen. Es wurde mit galvanischem Strom und nachfolgender psychotherapeutischer Beeinflussung gearbeitet, wobei gute Erfolge erzielt wurden. Elektrosuggestive Behandlung wurde in ihrer modifizierten Anwendung stets vom Arzt selbst durchgeführt. Es wurden 80% völlige Wiederherstellung erreicht. 20% der Kranken wurden in charakterlicher Hinsicht als unauffällig beurteilt, 35% waren zu den selbstunsicheren Infantilen zu rechnen. Es wird nicht angenommen, daß die Patienten die seelische Bedingtheit ihrer Störungen zu durchschauen vermochten. Der Mensch sei doch hilflos dem Sog des Krankseins ausgeliefert, wenn in der Kriegssituation der sekundäre Krankheitsgewinn einer Neurose Locke.

HALLERMANN (Kiel)

● **Gerichtliche Psychologie. Aufgabe und Stellung des Psychologen in der Rechtspflege.** Hrsg. von GÜNTER BLAU und ELISABETH MÜLLER-LUCKMANN. Neuwied a. Rh. u. Berlin-Spandau: Hermann Luchterhand 1962. 424 S. Geb. DM 36.—.

In dem von namhaften Kennern und Sachverständigen der gerichtlichen Psychologie erarbeiteten Grundriß wird die forensische Psychologie — wie es im Vorwort heißt — als juristische Hilfswissenschaft verstanden. Es wird versucht, in erster Linie die Fragen zu formulieren, die sich in den mannigfaltigen Begegnungssituationen zwischen Juristen und Psychologen ergeben, und gezeigt, in welchem Umfange solche Fragen fachwissenschaftlich beantwortbar sind. Das Werk gliedert sich in drei Teile. Die Mithilfe des Psychologen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Zivilprozeß wird von GERHARD LUTHER an psychologischen Gutachten im Vormundschafts- und Kindschaftsrecht dargetan, wobei auf die Neufassung des JWG vom 11. August 1961 eingegangen wird. Die Anwendungsfälle werden aufgezählt, die richterliche Würdigung von Sachverständigengutachten eingehend behandelt. Ein Beispiel aus der Praxis zeigt die Vorbereitung der Gutachten. Bei der Volljährigkeitserklärung und Ehemündigkeit kann ein psychologisches Gutachten über die erforderliche Reife eingeholt werden, und die Frage über den möglichen Bestand der Ehe kann psychologisch-gutachtlich zu klären versucht werden. In der Erziehungshilfe (WOLFGANG KLENNER) werden psychologische Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel durchgeführt, durch Diagnose und Behandlungsvorschläge an der Erstellung eines Erziehungsplanes mitzuwirken. Hier spielen pädagogische Gesichtspunkte hinein. Auch die Eheberatungsstellen in Scheidungsverfahren benötigen in vielen Fällen Gutachten über die Unheilbarkeit der Ehezerstörung. Verf. weist darauf hin, daß die Einschaltung von psychologischen Gutachtern der Eheberatungsstellen vielfach sich günstig für die Erhaltung der Ehe auswirke. Bei der Verteilung der elterlichen Gewalt und in der sog. Verkehrsregelung kann der gerichtliche Psychologe beratend dem Richter bei der Entscheidung helfen. Das wird an einem ausführlichen Gutachten in einem Fall dargelegt. — Der 2. Teil zeigt die Arbeit des forensischen Psychologen im Strafverfahren und Strafvollzug. RUDOLF SIEVERTS betont, daß der Psychologe, wenn er sich als Spezialkenner erweise, in der Kriminalrechtspflege als Sachverständiger ein unerläßlicher Helfer sein könne (Hinweis auf die Formulierung von MEY auf dem 11. Deutschen Jugendgerichtstag in Berlin, 1959). Besonders die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von kind-

lichen Zeugenaussagen bedürfe häufig der fachpsychologischen Hilfe. Der Richter müsse sich der Grenzen seiner eigenen Sachkunde stets bewußt bleiben und sich laufend kontrollieren. Auch in polizeilichen Ermittlungsverfahren könne der Psychologe erforderlich sein (FRIEDRICH KOPPE, Berlin), obwohl hiervon in Deutschland kaum Gebrauch gemacht würde. K. rechnet hierzu die Bewertung der Schriftmerkmale und betont, daß — dem Beispiel des Bundeskriminalamtes folgend — bereits mehrere Landeskriminalämter graphologisch ausgebildete Psychologen für Schriftgutachten heranzögen. Im Bereich der Jugendgerichtshilfe seien die fachpsychologischen Aufgaben besonders umfangreich. Eine psychologische Untersuchung führe zu einer persönlichkeitsangepaßten „jugendgemäßen Beurteilung“, wie die Fürsorgerin EMMI BOEDEKER darlegt. ERNA DUHM berichtet über die psychologisch durchgearbeiteten Erstbekundungen jugendlicher Zeugen bei Sexualdelikten und zeigt in einer Analyse von 132 Fällen, daß ein allgemeingültiger Zusammenhang zwischen der Art der Erstaussagen und der Glaubwürdigkeit nicht nachgewiesen werden kann; er besteht jedoch zwischen der Art der Bekundung und dem Alter. Hinsichtlich der psychologischen Beurteilung der Glaubwürdigkeit in Jugendschutzsachen gibt Frau MÜLLER-LUCKMANN einen guten Überblick über zahlreiche Spezialfragen, während KARL JOSEF GROFFMANN die psychischen Auswirkungen von Sittlichkeitsverbrechen bei jugendlichen Opfern behandelt, die erfahrungsgemäß bei seelisch gesunden Kindern keine nachhaltigen Schäden setzen. HANS GIESE zeigt die Psychologie und Psychopathologie sexueller Fehlhaltungen in einem kurzen übersichtlichen und eindringlichen Abriss auf, während OTTINGER die §§ 3 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes behandelt. Er hält den „Marburger Katalog“ für typologisch wichtig, aber individuell-diagnostisch für nicht unbedenklich und erweiterungsbedürftig. Über das schwierige Grenzgebiet der forensischen Psychologie im Bereich der Zurechnungsfähigkeit gibt HANS-HEINRICH JESCHECK eine kurze Darstellung aus psychologischer Sicht. Hier überschneiden sich am deutlichsten die Zuständigkeit des Arztes mit der des Psychologen. Auch ROBERT HEISS, Freiburg, geht wie JESCHECK vom Schuldbegriff aus und versucht, eine grundsätzliche Orientierung über die Zuständigkeit des Psychologen für die nichtkrankhaften seelischen Erscheinungen und Ausnahmezustände in bezug auf den § 51 zu geben. Schon aus der angeführten, doch meist von Ärzten stammenden Literatur zeigen sich die Schwierigkeiten dieser Abgrenzung. Auch in der Bewährungshilfe lassen sich sowohl das Bemühen des Bewährungshelfers, die Ursachen des Delikts seines Schützlings zu verstehen, und die praktische Arbeit mit dem Jugendlichen unter psychologischem Aspekt betrachten (RUTH BANG). MICHAEL GALLMEIER versucht eine Klassifizierung der Gefangenen. In Hessen sind bereits sieben Planstellen für Psychologen an Strafanstalten eingerichtet, in der Frauenanstalt ist eine Psychotherapeutin tätig. Auch in Niedersachsen werden Psychologen im Strafvollzugsdienst beschäftigt. Der Psychologe ist auch ein Berater des Vollzugsleiters im Jugendstrafvollzug. Sein organisatorischer Einsatz, die diagnostische Tätigkeit, die fortlaufende Beratung und Behandlung wird dargelegt. Es wird eine Dienststörung für Psychologen im Strafvollzugsdienst des Landes Niedersachsen abgedruckt. Aus der Praxis berichtet JOHANNES VOIGT, Braunschweig, über die Arbeit des Psychologen im Erwachsenenstrafvollzug, während GÜNTER SUTTINGER über die so schwierige und wichtige Urteils- und Entlassungsprognose allgemeine Richtlinien aufzustellen versucht. Der bekannte Richter MIDDENDORF legt die Bedeutung der sozialen Prognose und ihre schwierige Aufgabe für den Richter dar. Den Abschluß des 2. Teiles bildet eine zusammenhängende Darstellung von GÜNTER BLAU über den psychologischen Sachverständigen im Strafprozeß. — Nach Meinung von WERNER WINKLER, im 3. Teil, sollen von verkehrspsychologischen Sachverständigen „die Auswirkungen von krankhaften Veränderungen auf die psychophysische Leistungsfähigkeit eines Verkehrsteilnehmers untersucht und damit wesentliches Material für das gemeinsame medizinisch-psychologische Eignungsurteil beigetragen werden“. Auf die Überschneidungen mit ärztlich-psychiatrischen Fragen wird eingegangen und die Auffassung vertreten, daß der Verkehrspsychologe wohl nur als Mitglied eines Teams von Medizinern, psychologischen und technischen Sachverständigen in Erscheinung trete. Der verkehrsmedizinische Sachverständige könne jedoch auch, wie er einschränkend hervorhebt, meist gemeinsam mit seinem verkehrsmedizinischen Kollegen, dem Gericht zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit und zur Klärung des Unfallherganges wichtige Aufklärungen geben. — Den einzelnen, häufig kompendiosen Abschnitten ist ein mehr oder minder umfangreiches Literaturverzeichnis beigelegt und ein Hinweis auf den Lebensweg des jeweiligen Verfassers mitgegeben. Das Buch — in den einzelnen Abschnitten von verschiedener Wertigkeit — versucht, einen Überblick über den Stand der heutigen forensischen Psychologie zu geben. Es ist offensichtlich nicht gedacht als ein Lehrbuch, sondern gibt mehr oder minder Hinweise auf den jeweiligen Umfang und die rechtliche Situation der psychologischen Arbeit.

HALLERMANN (Kiel)

- **Igor A. Caruso: Soziale Aspekte der Psychoanalyse.** (Beih. zur „Psyche“.) Stuttgart: Ernst Klett 1962. 89 S. Geb. DM 12.80.

Die Überschrift der Einleitung („Die Psychoanalyse und das soziale Phänomen“) würde den Inhalt der kleinen Schrift exakter als der Titel treffen. Es sind Niederschriften eines Seminars über Fragen der Sozial- und Tiefenpsychologie. Es könnte bedacht werden, ob die Ausführungen mehr zur Soziologie oder zur Psychoanalyse gehören; doch: „Sicher gehören sie zu der geschichtlichen Kritik der menschlichen Motivationen und als solche zur dialektischen Gedankenwelt eines MARX und eines FREUD“. Die Hypothesen von FREUD („ein genialer Beobachter“) seien mechanistisch, enthielten aber alles, um dialektisch fortgeführt werden zu können, da der Mensch sich jetzt als sich und die Welt ändernd und als von der Welt verändert erlebe, während die alte Psychologie in ihm ein geschlossenes Wesen gesehen hätte, das von außen unverbindlich betrachtet werden könne. So wäre es berechtigt, die Psychoanalyse als eine dialektische Methode zu betrachten. Es folgen dann — eigentlich mehr zwischen den Zeilen — vielfache Anregungen über den Einfluß des sozialen und kulturellen Milieus auf die Pathogenese der Neurose. Auch für die Beurteilung der Jugendkriminalität ergeben sich, wenn auch nicht unmittelbar ausgesprochen, grundsätzliche Hinweise vor allem in dem Abschnitt über die Familie als Medium zwischen psychologischem und soziologischem Schicksal. Die Bemerkungen über die Dialektik der sozialen Entfremdung (mit einiger kriminalistischer Kasuistik) bilden auch den gerichtsmedizinisch wesentlichen Teil. Hier werden einige Leserbriefe an eine Zeitung anlässlich einer Rauferei mit tödlichem Ausgang zwischen 17—18jährigen Burschen erläutert und anschließend festgestellt, diese Kleinbürger, die zu drastischen Maßregelungen aufrufen, hätten sicherlich eine tugendhafte Atmosphäre in ihrer Erziehung gehabt: „Doch die tödlichen Keime der dumpfen Angst, des dressierten Hasses, müssen sich irgendwo, vielleicht unbemerkt, auswirken. Darum verstehen wir auch, daß Adolf Hitler, Heinrich Himmler, Adolf Eichmann, Rudolf Heß typische konformistisch-tugendhafte Kleinbürger und Spießer waren . . .“. Die Zunahme der Bestrafungen infolge verschiedener Sittlichkeitsdelikte lasse den Gedanken aufkommen, daß Genauigkeit und Unnachgiebigkeit, mit der solche Delikte verfolgt werden, die Zahl der Delikte selbst beeinflusse. Die Strenge des sozialen Über-Ichs und die Häufigkeit der regressiven Revolten könnten korrelative Erscheinungen sein. Eine entscheidende Frage wird gestellt und von den verschiedensten Aspekten aus beleuchtet: Was beeinflusst in der modernen Gesellschaft die Strukturen der individuellen Psychogenese? Eine der Erklärungen, Mode, Kino, Reklame sei zu bequem und geradezu von einer einschläfernden Oberflächlichkeit, weil Mode, Kino und Reklame selbst Symptome tieferer Prozesse seien, welche die Struktur der Gesellschaft mit der Struktur der individuellen sexuellen Entwicklung unterirdisch verbinden. MARX, FREUD, JASPERS, BLOCH, FJODOROW, CHARDIN: Diese — immer wieder erwähnten — Namen kennzeichnen wesentliche Gedankenlinien der kleinen Schrift, die, selbst wenn sie zunächst fernliegend erscheinen sollte, sich doch von Nutzen erweist.

H. KLEIN (Heidelberg)

- **Hans Müller-Eckhard: Erziehung ohne Zwang. Kritik der Wunschbildpädagogik.** Mit einem Gesprächsbeitrag von GUSTAV SIEWERTH. (Das pädagog. Gespräch.) Freiburg-Basel-Wien: Herder 1962. 104 S. DM 4.80.

Verf. geht es vor allem um eine Kritik an der derzeitigen „Planerziehung nach Wunschbildern“, deren „Idealbild der standardisierte, der ‚adjusted‘ und ‚regular man‘ ist, dessen Höchstform in der sozialen Unauffälligkeit besteht“. Nach ihm geht es bei der rechten Pädagogik um die „Ganzheit“, um das Sein des Kindes, vor dessen „ungestörter Entfaltung“ die Erziehung „zurücktreten“ muß. In einem „Klima des Gedeihens“, in dem vor allem das „Vertrauen zum Kind“ herrscht, wird „der Wille nicht gebrochen“, sondern unter völligem Verzicht auf Zwang, Drohung und Druck die zum Guten geneigte Natur des Kindes der „ihr einwohnenden Form“ und den dieser entspringenden persönlichen „Werten“ gemäß zur Entfaltung gebracht. „Der beste Weg zu einer angstlosen Selbstentfaltung ist das Wissen um die Tatsache, daß das Kind, im Grund genommen, fast nur der Pflege und der Gelassenheit bedarf — und daß ihm das Erlebnis der Tragkraft seiner Erzieher zuteil werden muß, ohne das es nicht existieren kann.“

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**Joachim-Ernst Meyer und Hannelise Dittmar: Katamnestiche Untersuchungen an jugendlichen Fortläufern.** [Nervenklin., Univ., München.] Z. Psychother. med. Psychol. 12, 49—58 (1962).

Verf. gehen dem Schicksal von 122 früheren Fortläufern nach, die in den Jahren 1927 bis 1939 und 1946 bis 1954 in der Klinik weilten. Sie wählten solche aus, die mehrfach fortliefen

und weder im Sinne einer Poromanie, des Schwachsinn, der Epilepsie oder Schizophrenie eingeordnet werden konnten. Allerdings waren nur 33 (davon 22 männliche und 11 weibliche) auffindbar. Bei der Prüfung auf ihre Lebensbewährung zeigten sich 7 davon in stabiler Verfassung, 14 wurden als sozial stabil eingestuft, 7 mußten instabil bezeichnet werden und 5 waren asozial. Verff. vermuten, die Zahl der nicht Erfassten mit ungünstiger Prognose sei größer, als es die angegebene Relation erkennen läßt. Betrachtet man die 33 Probanden, so zeigten sich bei ihnen in der Kindheit schon leichte neurotische Symptome. Vielfach wuchsen sie in ungünstigem Milieu auf, waren überdies familiär mit psychischer Abnormität belastet. Immer gingen dem Fortlaufen Auffälligkeiten in der Kindheitsentwicklung voraus. Pubertätsspezifische Merkmale für das Fortlaufen waren in nur einem Drittel der Fälle herauszustellen. So wird auch im ganzen eher die soziale Situation in Pubertät und Postpubertät als für das Weglaufen entscheidend angesehen, während nicht eigentlich von einer Pubertätskrise gesprochen werden kann. Die Wurzeln für das Phänomen werden in einer Störung des Kontakts zur Mitwelt gesehen. Die Tendenz, solche Kontaktstörung durch Abwendung von der Realität, durch Ausweichen von den Ordnungen und durch phantasievolles Überspringen der Wirklichkeit oder schließlich durch Selbstmord zu kompensieren, halten Verff. für bezeichnend. Der Arbeit ist eine ausführliche Literaturübersicht angeschlossen.

G. IRLE (Tübingen)<sup>oo</sup>

**Adele Scarinci: Betrachtungen über einige psychopathologische Züge der beginnenden Schizophrenie.** Acta paedopsychiat. (Basel) 29, 65—76 (1962).

Wann ein schizophrener Prozeß eigentlich beginnt, wie es um die präpsychotische Persönlichkeit späterer Schizophrener bestellt ist, ob es eine „semiologische Spezifität“ gibt — das sind weitgehend ungeklärte Fragen. Zu deren Klärung bringt die Arbeit einen wertvollen Beitrag, vor allem was die schleichend beginnenden (hebephrenen) Formen betrifft. Es käme zu einer progressiven, zunächst schwer bestimmbareren Charakterveränderung bei schon von vornherein introvertierten, abulischen, unbeständigen Persönlichkeiten, bei denen sich mit Krankheitsbeginn diese Eigenheiten verstärkten, Verschrobenheiten, Hypochondrien einstellten; weiter käme es zu fortschreitendem Kontaktverlust mit der Realität, zu Entfremdungserlebnissen bis zur physischen Depersonalisation; besonders charakteristisch sei das „Spiegelzeichen“, die intensive Beschäftigung mit dem eigenen Spiegelbild, um daran die angeblichen körperlichen Veränderungen feststellen zu können. Eindrucksvolle Beispiele untermalen diese Thesen.

H. ASPERGER<sup>oo</sup>

**F. Vogel: Neue Erkenntnisse zur Biologie und Genetik des Schwachsinn.** [Max-Planck-Inst. f. Vergl. Erbbiol. u. Erbpath., Berlin-Dahlem.] Umschau 62, 47—49 (1962).

Kurze Darstellung neuer humangenetischer Forschungsergebnisse besonders auf dem Gebiet des Mongolismus, Paramongolismus und Klinefelter-Syndrom. Besonders hervorgehoben wird eine auffallende Störung bei vielen Schwachsinnigen im Phenylalanin-Tyrosinstoffwechsel.

FUNK (Homburg/Saar)<sup>oo</sup>

**P. Mifka und E. Scherzer: Geistesstörungen nach Unfällen ohne Gehirnverletzung.** [Chefärztl. Station, Allg. Unfallversich.-Anst., Wien.] Wien. klin. Wschr. 73, 784—786 (1961).

Den Verff. geht es um die Abgrenzung der nach Unfällen aufgetretenen Geistesstörungen, welche nicht auf eine substantielle Schädigung des Gehirns durch das erlittene Trauma direkt zurückzuführen sind, von der echten traumatischen Psychose. Letztere ist Folge einer Gewaltwirkung, welche das Gehirn getroffen hat und zu höhergradigen pathologisch-anatomischen Veränderungen führte. Die traumatischen Psychosen liefen auch unter den Namen der Kontusionspsychose, Ödempsychose usw. Von den Kontusionspsychosen unterschieden sich die nichtkontusionellen Ausnahmezustände nach Unfällen wesentlich nach ihrer Genese, ihrem Verlauf und ihrer Prognose. Die häufigsten drei Geistesstörungen, die in einem Unfallkrankenhaus beobachtet wurden und keine traumatische Psychose darstellten, seien: 1. die senile Psychose (Verwirrtheitszustand), 2. die alkoholische Psychose (zumeist in Form des klassischen Delirium tremens) und 3. die psychotischen Zustandsbilder im Rahmen einer cerebralen Fettembolie. Im folgenden werden nun die einzelnen Krankheitsbilder näher besprochen und durch Fallschilderungen erläutert. Dabei wird besonders hervorgehoben, daß die cerebrale Fettembolie sich insofern grundlegend von den beiden anderen nichtkontusionellen psychotischen Zustandsbildern nach Unfällen, der senilen Verwirrtheit und des Delirium tremens unterscheidet, als für ihr Auf-

treten keine prätraumatische cerebrale Schädigung Voraussetzung sei. Es handle sich vielmehr bei der akuten Fettembolie um eine echte Komplikation einer Körperverletzung, für deren Zustandekommen das Vorbestehen eines latenten Hirnschadens nicht notwendig sei. Im weiteren wird auch, wenigstens kurz, auf andere psychische Ausnahmezustände nach durchgemachtem Trauma eingegangen. Abschließend stellen die Verf. fest, daß sich Geistesstörungen jeglicher Art im Patientenmaterial eines Unfallkrankenhauses finden könnten, daß es aber mit Rücksicht auf den weiteren Verlauf, die Behandlung und eine eventuell spätere gutachtliche Stellungnahme notwendig sei, frühzeitig eine Unterscheidung der traumatischen Psychosen von den nichtkontusionellen Geistesstörungen herbeizuführen. Unter den letzteren psychischen Ausnahmezuständen käme der senilen Verwirrtheit, dem Delirium tremens und der cerebralen Fettembolie eine besondere Bedeutung zu, da sie vergleichsweise häufiger zu beobachten seien als andere nichtkontusionelle psychische Störungen. Von diesen drei Erkrankungen weise lediglich die cerebrale Fettembolie einen ursächlichen Zusammenhang mit dem erlittenen Trauma auf, ohne daß ein vorbestehender cerebraler Schaden als Voraussetzung für das Auftreten der entsprechenden Symptomatik gegeben sein müsse. Senile Verwirrheitszustände und alkoholische Psychosen nach Unfällen hingegen seien als Ausdruck einer bis dahin mühsam aufrecht erhaltenen cerebralen Kompensation bei einer chronischen, zumeist latenten Hirnschädigung anzusehen. Das Trauma stelle hier bloß den letzten Anlaß für die Dekompensation dar. GUMBEL (Kaiserslautern)

**Giacinto Bertazzoni e Mirella Spinazzi: Osservazioni su un questionario per l'analisi della capacità di adattamento nell'età evolutiva.** (Betrachtungen über einen Fragebogen zur Analyse der Anpassungsfähigkeit während der Entwicklungsjahre.) [Ist. Med. leg. e Assicuraz., Univ., Padova.] Med. leg. (Genova) 9, 1—22 (1961).

Der Rogers-Test wurde zur Analyse der Anpassungsfähigkeit im Laufe der Entwicklungsjahre zusammengestellt; man kann damit vier Sektoren der affektiven Sphäre (Minderwertigkeitskomplexe, soziale und Familienanpassungsfähigkeit, Träume bei offenen Augen) bei 9 bis 14jährigen Jungen und Mädchen erforschen. — Der Test wurde zum ersten Mal in Italien in einer Gruppe von 50 Kindern und Jugendlichen (25 Jungen und 25 Mädchen) angewandt; angesichts der erstmaligen Anwendung und der geringen Anzahl der getesteten Personen sind allgemeine Schlüsse über die Anpassungsfähigkeit der aus der Gegend Venetiens stammenden Kinder und Jugendlichen verfrüht. — Verf. sind der Ansicht, daß die zahlreichen Fragen, aus denen der Test besteht, sehr angebracht zu einer tieferen Analyse der Anpassungsfähigkeit sind, zumal die verschiedenen Sub-Tests öfters gleiche Argumente von verschiedenen Gesichtspunkten aus gesehen berühren. Sie heben jedoch eine gewisse Tendenz der Fragestellungen „etwas zu sehr dem Denken der Erwachsenen entsprechend zu sein“ hervor; so z. B. setzen einige Fragen eine Bewertung der Relativität voraus, die jedoch für ein Kind überhaupt keinen Begriff darstellt, während andere eine Unterscheidung zwischen „groß“ und „erwachsen“ verlangen, was auch den Kindern große Schwierigkeiten bereitet. Einige sprachliche Abänderungen wären daher erwünscht. Abschließend weisen Verf. darauf hin, daß der Rogers-Test nur bei gleichzeitiger Anwendung eines Intelligenztests aufschlußreich sein kann. G. GROSSER (Padua)

**Bericht über den 16. internationalen Kongreß für Psychologie, Bonn, 1960.** Acta psychol. (Amst.) 19, 1—944 (1961).

**G. Amati: La fase medico-legale della schizofrenia. Contributo psichiatrico-forense.** [Osp. Psichiat. Giudiz., Filippo Saporito, Aversa.] Minerva med.-leg. 82, 266—278 (1962).

**G. Herold: Zur Beurteilung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit.** Med. Klin. 58, 32—33 (1963).

**Wolfgang Klages: Ethisch-moralische Defekte und kriminelle Entgleisungen nach Erkrankungen oder Verletzungen des Gehirns.** [Psychiat. Klin. d. Med. Akad. u. Rhein. Landeskrkh., Düsseldorf.] Hippokrates (Stuttg.) 33, 49—54 (1962).

Die Fähigkeit zur feineren ethisch-moralischen Anpassung und zur Triebregulation ist an eine Ausreifung des gesamten Gehirns, in besonderem Maße an eine Intaktheit der Stirn- und Zwischenhirnbereiche gebunden. Triebabweichungen mit Neigung zu Exhibitionismus und unzüchtigen Handlungen mit Kindern sind bei Stirnhirnverletzten häufig zu beobachten. Den kriminellen

Entgleisungen können auch Störungen im Bereich des Zwischenhirns infolge von Entzündungen, Traumen, Tumoren zugrunde liegen; für die Begutachtung von Tätern, deren Lebensgeschichte bis zu dem Delikt normal war, sind encephalographische und stoffwechselchemische Untersuchungsverfahren von Bedeutung. Präsenile und senile Hirnerkrankungen erleichtern das Hervortreten vorher beherrschter Triebimpulse, neben pädophilen Neigungen kommen gelegentlich kleinere Betrügereien vor. G. REINHARDT (Erlangen)

**Ryo Takahashi und Michio Tohru: Über den Fall einer Straftat im epileptischen Verstimmungszustand.** [Neurol. u. psychiat. Klin., Med. Fac., Tokio Med. u. Zahnärztl. Univ, Tokio.] Acta Crim. Med. leg. jap. 28, 18—25 mit dtsh. Zus.fass. (1962) [Japanisch].

Bei einem 24-jährigen Untersuchungshäftling, der wegen Raubmord angeklagt war, trat in der Haft ein Verstimmungsanfall auf. Bei der durchgeführten psychiatrischen Untersuchung ergaben sich aus der Gesamtheit der Befunde Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Epilepsie, obwohl Anfälle niemals aufgetreten waren. Der Täter wurde für vermindert zurechnungsfähig erklärt (Referat nach der beigegebenen Zusammenfassung in deutscher Sprache). B. MUELLER

**F. Dänzer-Vanotti: Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Psychopathen.** [Staatl. Gesundh.-Amt, Freiburg i. Br.] Med. Welt 1962, 1415—1420 u. 1446—1451.

Die vorliegende Arbeit, die in einer allgemein-medizinischen Zeitschrift erschienen ist, beabsichtigt offensichtlich, einem gerichtspsychiatrisch nicht vorgebildeten medizinischen Leserkreis einige Grundfragen der Zurechnungsfähigkeitsbeurteilung psychopathischer Persönlichkeiten näher zu bringen. Den größten Raum nehmen an Hand der einschlägigen — allerdings meist älteren — Literatur eine Besprechung des Psychopathiebegriffs als solchem, eine Darstellung von Sinn und Wesen des § 51 StGB sowie Erörterungen über den Begriff der Zurechnungs- und Schuldfähigkeit ein. Leider bleiben wichtige und nicht mehr wegzudenkende Untersuchungen zu diesem Fragenkreis (v. BAEYER, DE BOOR, HADDENBROCK, MÜLLER-SUHR, WITTER u. a.) unberücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, daß der § 51 Abs. 1 StGB bei psychopathischen Persönlichkeiten wohl praktisch nie angewandt werden könne, daß der 2. Abs. jedoch bei „Rückständigkeits des Gemüts- und Trieblebens, wie wir es bei Psychopathen finden können“ eine hohe praktische Brauchbarkeit habe, und daß man mit diesem System der dreifachen Abstufung doch den Einzelfall sehr genau einordnen könne. Insbesondere denkt der Verf. an affektive Ausnahmezustände (die ja aber keineswegs nur bei Psychopathen vorkommen!), an psychopathische Einzelreaktionen wie Haftstuporen, Ganserzustände und gewisse hysterische Reaktionen, die auch einmal einen psychotischen Krankheitswert erlangen könnten. Auch bei Fanatikern, Stimmungs-labilen oder Zwangskranken sind Exkulpierungsmöglichkeiten nach § 51 oft gegeben. In der Praxis werde man aber höchstens 10—20% der Psychopathen exkulpieren können, da ja das Gesetz bei der Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung geistiger Fähigkeiten fordert. U. VENZLAFF (Göttingen)<sup>o</sup>

**Hans Kellner: Aufhebung der Entmündigung ohne Ausspruch über die geistige Erkrankung.** Neue jur. Wschr. 15, 2287—2289 (1962).

Verf. weist darauf hin, daß bei der Aufhebung der Entmündigung die Feststellung des wiedererlangten Vermögens zur Besorgung der Angelegenheiten genügt, und die Rechtsprechung wegen der formalen Gleichwertigkeit beider bekannter Voraussetzungen zur Entmündigung einen Ausspruch über Fortdauer oder Wegfall der geistigen Erkrankung nicht für erforderlich hält. Die sich hieraus ergebenden Nachteile Betroffener im Geschäftsleben werden hervorgehoben. Der Autor macht im einzelnen Ausführungen zu den sich bietenden prozessualen Möglichkeiten, er zitiert das einschlägige Schrifttum und diskutiert die verschiedenen juristischen Auffassungen zu dem Problem. Es wird entgegen der Rechtsprechung des BGH vom Verf. die Frage gestellt, warum auf Grund der sachlich vordringlichen Forderung auf Anerkennung berechtigter privater Belange die Entmündigung nicht auch wegen Wegfalls der geistigen Erkrankung aufgehoben wird. BOHNÉ (Frankfurt a. M.)

**EheG § 32 (Geisteskrankheit als Eheaufhebungsgrund).** Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Aufhebung der Ehe gehört es nicht, daß die Anlage zu Schizophrenie bei der Eheschließung erkennbar war; vielmehr genügt es, wenn sie bei der Eheschließung objektiv vorhanden, dem Aufhebungskläger aber unbekannt war. [OLG Hamm, Urt. v. 26. IV. 1962; 9 U 116/60.] Neue jur. Wschr. 15, 1773—1774 (1962).